

Legal Alert

Unterirdische Speicherung von Kohlendioxid (CCS) – EU-Regelungen

Februar 2010

Am 23. April 2009 wurde die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung zahlreicher anderer bisheriger Regelungen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates, Euratom, Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) verabschiedet (im Folgenden „Richtlinie“). Es handelt sich um den ersten EU-Rechtsakt, mit dem Fragen im Zusammenhang mit der geologischen Speicherung von CO₂ geregelt werden.

Was ist CCS?

Bei der Technologie Carbon Capture and Storage (CCS), d.h. bei der „**CO₂-Abscheidung und -Speicherung**“, wird Kohlendioxid (CO₂) mittels einer eigens dazu konzipierten Vorrichtung aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert, um es dauerhaft über mehrere Jahre hinweg zu isolieren. Durch die Anwendung der CCS-Technologie sollten EU-Mitgliedstaaten bei der Reduzierung des CO₂-Ausstosses unterstützt werden.

Speichergenehmigung

Eines der wichtigsten Elemente der Richtlinie ist die obligatorische Kontrolle des injizierten Kohlendioxids durch die Mitgliedstaaten. In Polen wird der Umweltschutzminister für die Kontrolle und für die Erteilung der Speichergenehmigungen zuständig sein. Geplant ist auch, eine zusätzliche Behörde, den Landesverwalter für Unterirdische Speicherung (Krajowy Administrator Podziemnego Składowania, KAPS) zu errichten; sie soll einen Teil CCS-relevanter Pflichten und Rechte übernehmen.

Finanzielle Sicherheit

Ein Unternehmer (Betreiber), der die Speichergenehmigung beantragt, hat eine hinreichende finanzielle Sicherheit bereitzustellen. Laut der Richtlinie sollen sich Form und Modalitäten der Bereitstellung der Sicherheit nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetzgebung richten; zur Auflage wird lediglich gemacht, dass diese finanzielle Sicherheit gültig und wirksam sein muss, bevor mit der Injektion begonnen wird. Die finanziellen Mittel müssen vor allem Kosten der Überwachung der Speicherstätte während eines Zeitraums von 30 Jahren sowie Kosten decken, die der zuständigen Behörde für die Sicherstellung anfallen, dass CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird.

Überprüfung, Aktualisierung und Entzug von Speichergenehmigungen

Durch die geologische CO₂-Speicherung kann der Betreiber ggf. gezwungen sein, in seinem Unternehmen organisatorische Änderungen vorzunehmen bzw. den Betrieb der Speicherstätte zu ändern. Im Bestreben, die Sicherheit des Verkehrs und die Umwelt zu schützen, hat der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht, zu gewährleisten, dass keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung ausgestellt wird. Zu diesem Zweck wurden die zuständigen staatlichen Behörden verpflichtet, die Speichergenehmigungen zu prüfen und zu aktualisieren. Im Ergebnis einer Überprüfung kann die Speichergenehmigung aktualisiert oder erforderlichenfalls im Extremfall gar entzogen werden. Die Speichergenehmigung kann nach einer Überprüfung entzogen werden, in deren Ergebnis die in der Richtlinie genannten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Unabhängig davon ist die Überprüfung nach fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre durchzuführen.

Leckage. Was tun?

In der Richtlinie sind zahlreiche Verfahren für den Fall der Kohlendioxidleakagen aus der Speicherstätte vorgesehen. Außer der Verpflichtung, die zuständige Behörde zu unterrichten und Abhilfemaßnahmen zu treffen, hat der Betreiber seine CO₂-Emissionzertifikate abzugeben.

Umsetzung der Richtlinie in die polnische Rechtsordnung

In der Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Regelungen in ihre jeweiligen nationalen Rechtssysteme bis zum **25. Juni 2011** umzusetzen. Nach einem Vorschlag des Umweltschutzministeriums sollte dies im Wege einer Novelle des Gesetzes über Geologie und Bergbau vom 4. Februar 1994 erfolgen. Wegen des umfangreichen Regelungsbereichs der Richtlinie (Auswirkung auf die Umwelt, den Energiemarkt oder Betreiben der genehmigungspflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit) werden bei der Umsetzung ihrer Regelungen in das polnische Rechtssystem auch andere Gesetze (z.B. des Gesetzes über Bereitstellung umweltrelevanter Auskünfte und über Umweltschutz, über die Mitwirkung der Bevölkerung beim Umweltschutz sowie über die Umweltprüfung, Gesetz Energierecht, Gesetz über freie Gewerbeausübung) novelliert werden müssen.

Ansprechpartner
Maciej Józwiak
E-mail ►
+48 22 50 50 763

